



BU Nr. 182/2017

Feststellung der Jahresrechnung 2016

Gremium	am	
Verwaltungsausschuss	14.09.2017	öffentlich
Gemeinderat	05.10.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung wird entsprechend Seite 3 des beigefügten Rechenschaftsberichtes festgestellt.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden.

Verfasser:

06.07.2017, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich
Finanzverwaltung
Oberbürgermeister

Person
Weingärtner, Ralf
Scharmman, Michael

Datum
06.07.2017
18.07.2017

Sachverhalt:

Nach § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Nach § 110 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen; nach der Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes kann die Feststellung erfolgen.

Die Bestandteile der Jahresrechnung ergeben sich aus den §§ 39 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).